

Landesseniorenrat B.-W. e. V., Rotebühlstr. 131, 70197 Stuttgart

Ministerium für Arbeit und Soziales
Baden-Württemberg
Schellingstr. 15
70174 Stuttgart

Geschäftsführung
Birgit Faigle
Tel.: 0711 / 61 38 24
Fax: 0711 / 61 79 65
E-mail: birgit.faigle@lsw-bw.de

Stuttgart, 07.01.2010

Entwurf einer Rechtsverordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs gemäß § 10 Abs. 4 des Landesheimgesetzes vom 10. Juni 2008

Stellungnahme des Landesseniorenrates Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesseniorenrat Baden-Württemberg bedankt sich beim Ministerium für Arbeit und Soziales für die Möglichkeit, zum Entwurf der Rechtsverordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen es, dass eine Landesheimmitwirkungsverordnung erstellt wird, welche die baden-württembergischen Verhältnisse berücksichtigen kann.

Im Vergleich zur Bundesheimmitwirkungsverordnung wurde vereinfacht und mehr Klarheit für die vor allem von Ehrenamtlichen und bürgerschaftlich Engagierten mitgetragene Interessenvertretung in den Pflegeheimen geschaffen.

Die Heimmitwirkungsverordnung regelt die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner u.a. in Pflegeeinrichtungen an der Alltags- und Lebensgestaltung. Sie formuliert die „Spielregeln“ der Interessenvertretung in eigener Sache.

Die Mitwirkung ist durch die aktuelle und auch künftige Situation der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner erschwert und bedarf immer mehr der Unterstützung durch bürgerschaftliches Engagement. „Bürgerschaftliches Engagement für Lebensqualität im Alter“ ist ein Projekt in Baden-Württemberg, welches die Öffnung der Pflegeeinrichtungen in die Gemeinden und die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger befördert und Mitwirkung und Beteiligung unterstützt. Die Mitwirkung und Mitgestaltung in Pflegeheimen

kann nur gelingen, wenn dies gewollt und ermöglicht wird. Dies muss die Heimmitwirkungsverordnung kräftig und nachhaltig unterstützen.

Im Gegensatz zur Heimmindestbauverordnung und zur Heimpersonalverordnung müssen mit der Heimmitwirkungsverordnung Bürgerinnen und Bürger angesprochen und für ein Engagement gewonnen werden.

Deshalb begrüßt der Landesseniorenrat und fordert dies ausdrücklich ein, dass eine eigenständige Verordnung zur Heimmitwirkung erstellt wird.

Wir freuen uns, dass in § 4 Absatz 2 als wählbar in den Heimbeirat auch die örtlichen Seniorenvertretungen genannt sind. Der Landesseniorenrat wird die Seniorenräte bei diesem Engagement weiterhin begleiten. Die Heimmitwirkung und die Unterstützung von Externen im Heimbeirat sind wichtige Themen des Landesseniorenrates und der Seniorenräte in Baden-Württemberg.

Nur mit Bürgerengagement wird die Mitwirkung bei der Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen gelingen.

Wenig motivierend für die Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern sind im Entwurf der Verordnung einige „Soll“-Bestimmungen. Um die Verordnung eindeutig zu formulieren und damit auch Beteiligung zu unterstützen, ist es notwendig, einige dieser Bestimmungen klarer zu formulieren.

So ist in § 3 Absatz 3 das „soll“ zwingend zu ersetzen durch ein „ist“: „Der Heimbeirat ist rechtzeitig vom Träger...zu informieren und fachlich zu beraten.“

Nur bei rechtzeitiger und fachlicher Information sind der Heimbeirat, das Ersatzgremium und auch der Heimförsprecher in der Lage, ihre Mitwirkungsrechte und auch Mitwirkungspflichten wahrzunehmen.

Die Arbeit des Heimbeirates oder eines Ersatzgremiums und auch der Heimförsprecher wird ernst genommen und aufgewertet, wenn in § 3 Absatz 4 das „sollen“ durch „sind“ ersetzt wird: „Vorschläge, Anträge und Beschwerden des Heimbeirates sind von der Einrichtungsleitung spätestens nach vier Wochen zu beantworten.“

Das „sollen“ ist dagegen in § 5 Absatz 2 angebracht, da sonst eventuell kein Heimbeirat gebildet werden kann: „Die Bewohner sollen im Heimbeirat die Mehrheit bilden.“

Ebenso ist das „soll“ in § 8 Absatz 1 sinnvoll. Wenn der Vorsitz nicht durch eine/n Heimbewohner/in erfolgt, so kann der Heimbeirat auch dann gebildet werden, indem ein/e Externe/r dies übernimmt. Die „Soll“-Bestimmung dient in diesem Falle der Motivation von Bürgerinnen und Bürger, sich der Aufgabe des Vorsitz im Heimbeirat anzunehmen.

Der LSR begrüßt, dass in § 2 Absatz 3 die Mitwirkung bei der Änderung des Heimentgelts gesondert geregelt ist. Dies entspricht der Bedeutung des Themas.

§ 3 Absatz 5 und 6 behandelt die Kosten der Tätigkeit des Heimbeirates und der Fortbildung. Die Ausführungen in der Begründung zur Verordnung zu den „angemessenen Kosten“, die vom Träger zu tragen sind, müssen verständlicher formuliert werden. Da die Verordnung und auch die Begründung freiwillig engagierten Menschen als Richtlinie dient, muss genauer gefasst werden, was unter „Angemessen sind Kosten, die bei Anlegung eines verständlichen Maßstabes erforderlich sind“ gemeint ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Arbeit des Heimbeirates nicht ernst genommen und die Motivation Externer zur Mitarbeit nicht gefördert wird.

In § 11 Absatz 2 wird durch die Nennung nur von „interessierten Angehörigen“ und „gesetzlichen Betreuern“ die Bildung eines Ersatzgremiums eingengt. Aufzunehmen sind auch ehrenamtliche und freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Heimen z.B. in den Besuchsdiensten, das gemeindliche Umfeld sowie die Seniorenräte. Die notwendige Öffnung der Heime wird dadurch unterstützt und auch die Verantwortung der Gemeinde für die alten und pflegebedürftigen Menschen gefördert.

Wir begrüßen die in § 5 aufgenommene flexible Regelung der Zusammensetzung eines Heimbeirates und erhoffen uns, dass dies dazu führt, dass wieder mehr Heimbeiräte wirksam gebildet werden können.

Der Landesseniorenrat freut sich, dass in der Verordnung das Ersatzgremium an Bedeutung gewinnt. In immer mehr Pflegeeinrichtungen, in der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner nicht mehr in der Lage sind, Aufgaben eines Heimbeirates wahrzunehmen, ist das Ersatzgremium für die erforderliche Interessenvertretung von großer Bedeutung. Die Aufwertung des Ersatzgremiums unterstützt das Bemühen, Pflegeeinrichtungen in die Gemeinden zu öffnen und bürgerschaftliche Mitverantwortung und Beteiligung zu ermöglichen.

Kann auch ein Ersatzgremium nicht gebildet werden, so wird erst dann ein Heimfürsprecher bestimmt.

Hier erscheint uns die in § 11 Absatz 3 vorgesehene Frist für die Bildung des Ersatzgremiums zu kurz. Um geeignete Menschen bei den Angehörigen, Betreuern, Bürgerinnen und Bürgern, Seniorenräten und freiwillig Engagierten im Heim für die Mitarbeit und Interessenvertretung zu gewinnen, kann es durchaus sein, dass mehr Zeit benötigt wird. Es wäre wünschenswert, die Bildung eines Ersatzgremiums damit zu sichern und

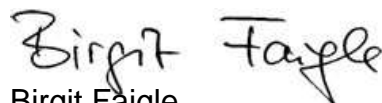
nicht durch eine enge Zeitführung die Chance für eine breit verantwortete Interessenvertretung zu vertun. Deshalb bitten wir darum, in § 11 Absatz 3 die Frist für die Bildung des Ersatzgremiums auf acht Wochen zu verlängern.

Um den Weg vom Heimfürsprecher zurück zum Ersatzgremium möglich zu machen, bittet der Landesseniorenrat, in § 12 aufzunehmen, dass eine Aufgabe des Heimfürsprechers und dann auch der Einrichtungsleitung ist, auf die Bildung eines Heimbeirates oder eines Ersatzgremiums hinzuwirken. Eine Regelung wie beim Ersatzgremium in § 11 Absatz 4, wonach dieses entfällt, sobald ein Heimbeirat gebildet werden kann, fehlt bei § 12 Heimfürsprecher.

Der Landesseniorenrat unterstützt das im Verordnungsentwurf beschriebene Vorgehen, weitere Regelungen zur Wahl und zur Arbeit des Heimbeirates in Arbeitshilfen und Mustergeschäftsordnungen zu beschreiben. Der Landesseniorenrat hat in der Vergangenheit eine Arbeitshilfe für die Heimmitwirkung sowie ein Curriculum für die Qualifizierung von Heimbeiräten, Externen im Heimbeirat und Heimfürsprechern erstellt, die als Grundlage für die Weiterarbeit dienen können.

Der Landesseniorenrat ist gerne bereit, bei der Erstellung der Arbeitshilfen mitzuwirken und seine Erfahrungen einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Faigle
Geschäftsführerin